

Kinder- und Jugendordnung

Diese Kinder- und Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 13 der Vereinssatzung des Gehörlosen-Sportclubs "Wikinger" Hamburg von 1984 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Name: Jugendabteilung des Gehörlosen-Sportclubs "Wikinger" Hamburg von 1984 e.V.

Mitglieder sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Gehörlosen-Sportclubs "Wikinger" Hamburg von 1984 e.V. sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Ordnung.

Die Aufgaben der Jugendarbeit ist:

- a) Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Gehörlosen-Sportclubs "Wikinger" Hamburg von 1984 e.V. sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu einer Jugendversammlung ein.

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereines ab Vollendung des 10. Lebensjahres. Stimmberechtigt sind auch die Jugendbetreuer, Jugendtrainer und die Vereinsjugendleiterin / der Vereinsjugendleiter.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Wahl der Vereinsjugendleiterin / des Vereinsjugendleiters und deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreters für zwei Jahre (beide mindestens 18 Jahre alt)

- b) Wahl der Jugendsprecherin / des Jugendsprechers
- c) Änderungen der Kinder- und Jugendordnung
- d) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- e) Vorschläge für das Jahresprogramm
- f) Verabschiedung des Jugend-Etates

Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) der Jugendleiterin / dem Jugendleiter
- b) der Stellvertreterin / dem Stellvertreter
- c) der Jugendsprecherin / dem Jugendsprecher

Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereines und führt die von der Jugendversammlung gesetzten Aufgaben durch.

Den Vorsitz übernimmt die Vereinsjugendleiterin / der Vereinsjugendleiter. Diese / Dieser vertritt die Jugend des Vereines im Vereinsvorstand.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- d) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- e) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogrammes
- f) Einberufung der Vereinsjugendversammlung

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.

Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit ist von der Jugendleiterin / dem Jugendleiter ein Jahresbericht abzufassen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 6 Verhältnis zum Verein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereines bei dem geschäftsführenden Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 7 Schlussbestimmung

Änderungen dieser Ordnung werden von der Hauptversammlung der Jugend beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung des Vereines zur Zustimmung vorzulegen.

Diese Jugendordnung wurde von der Gründungsversammlung der Jugend am 20. September 1991 errichtet.